



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

DIGITALISIERUNGSFITTES STEUERSYSTEM

Die Digitalisierung hat zu geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen geführt. Die Grundprinzipien der internationalen Unternehmensbesteuerung sind fast 100 Jahre alt. Im Jahr 2006 befand sich lediglich ein Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft unter den Top 20 der Unternehmen weltweit. Im Jahr 2017 stammen 9 der Top 20 aus der digitalen Wirtschaft und die ersten vier Plätze nehmen geschlossenen Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft ein (Apple, Alphabet-Google, Microsoft, Amazon). OECD und EU sind gefordert eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft sicherzustellen, wobei eine steuerrechtliche Unterscheidung in „digitale“ versus „traditionelle“ Wirtschaft keinen Sinn macht, da beide zunehmend verschmelzen. Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und Steueroasen sind aufgrund der zunehmenden Bedeutung von immateriellen Vermögensgegenständen (zB Marken, Daten etc) problemlos möglich. Teilweise sind gar keine Gewinnverlagerungen notwendig, weil die Vertriebsstrukturen von vielen Internetkonzernen nicht auf die physische Präsenz im lokalen Markt angewiesen sind und so strukturiert sind, dass Vertragsabschluss und Fakturierung direkt in den Niedrigsteuerländern und Steueroasen erfolgt. Das führt dazu, dass die effektiven Steuersätze in der digitalen Wirtschaft nur halb so hoch sind wie in der traditionellen Wirtschaft. Für einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung ist eine gesamteuropäische Lösung, im Idealfall unter Einbindung der OECD, wünschenswert. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, muss (sofern möglich) über nationale Schritte nachgedacht werden.

Die Europäische Kommission hat mit den Richtlinienentwürfen zur Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der Europäischen Kommission bereits die Grundlagen für eine einheitliche Konzernbesteuerung („Unitary Taxation“) vorgelegt. Aufgrund des Vorbehaltes einiger Mitgliedstaaten erscheint eine rasche Umsetzung aber wenig wahrscheinlich. Langfristig ist diese Maßnahme, verknüpft mit der Festsetzung eines Mindeststeuersatzes dringend notwendig, damit der zunehmende Steuerwettbewerb in der EU (zB Ungarn) unterbunden wird.

Weiters ist es notwendig, den Betriebsstättenbegriff zu überarbeiten und um die sogenannte digitale Betriebsstätte zu erweitern. Dabei soll bei erheblicher digitaler Präsenz, zB über eine Internetplattform, auch ohne physische Präsenz eine steuerpflichtige Betriebsstätte fingiert werden. Eine solche Änderung erscheint rascher umsetzbar. Außerdem ist es nötig, dass die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe verbreitert wird. Derzeit ist Online-Werbung ausgenommen, sodass die österreichischen Tageszeitungen Werbeabgabe zahlen, nicht aber Google oder Facebook.

Abgesehen davon, braucht es eine stärkere Mitwirkung der Internetplattformen bei der Abgabeneinhebung. In der e-commerce/sharing economy werden über diese Plattformen zahllose, unabhängige Versandhändler, Vermieter oder Mietwagenfahrer tätig, die teilweise ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, ohne dass die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle hat. Die nötigen Informationen zur Identifikation und Bemessung der Steuerpflichtigen haben nur die Plattformen, die bislang aber noch nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf europäischer Ebene für die ehest baldige Umsetzung der folgenden Maßnahmen einzusetzen und – für den Fall, dass keine Ergebnisse absehbar sind, (wenn möglich) nationale Schritte zu prüfen:

- Implementierung der von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienentwürfe einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der Europäischen Union, wobei darauf zu achten ist, dass beide Richtlinienentwürfe (Gemeinsame Bemessungsgrundlage und Konsolidierung) zeitgleich in Kraft treten und zugleich auch ein europaweiter Mindeststeuersatz festgelegt wird.
- Überarbeitung des Begriffs der Betriebsstätte samt Einführung einer digitalen Betriebsstätte.
- Verpflichtung zur Mitwirkung von Plattformbetreibern der e-commerce/sharing economy durch Übermittlung steuerlich relevanter Daten an die Finanzverwaltung. Die Möglichkeit der Haftung der Plattformbetreiber für aushaftende Steuern soll geprüft werden.
- Digitalisierung der Finanzverwaltung: Ausreichende quantitative und qualitative Ausstattung der Finanzverwaltung zur Analyse großer Datenmengen im Zusammenhang mit ausgebauten Meldeverpflichtungen (ua automatischer Informationsaustausch, Ruling-Austausch usw).
- Verbreiterung Werbeabgabe: Die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe soll auf Online Werbung ausgeweitet werden, soweit diese in Österreich erbracht wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig